



Gebührentarif zum Gastgewerbegesetz

(Gemäss Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern; vom Gemeinderat erlassen am 20. Dezember 2017)

Gebühren für die (einmalige) Betriebsbewilligung (Art. 22 Abs. 3 GGG)

Laut Gesetz kann eine einmalige Gebühr erhoben werden. Sie beträgt mindestens CHF 50.00 und maximal CHF 1'500.00.

Zur Festsetzung der Gebühren sind die folgenden Kriterien massgebend:

▪ Kleine Restaurationsbetriebe ¹ und Bed & Breakfast	CHF	100.00	
▪ Restaurants / Bistro / Café (6 bis 25 Sitz-/Stehplätze)	CHF	250.00	
▪ Restaurants (26 bis 100 Sitz-/Stehplätze)	CHF	500.00	
▪ Restaurants (101 bis 150 Sitz-/Stehplätze)	CHF	750.00	
▪ Restaurants (ab 151 Sitz-/Stehplätzen)	CHF	1'000.00	
▪ Hotels bis 9 Betten	CHF	200.00	(zusätzlich)
▪ Hotels ab 10 Betten	CHF	300.00	(zusätzlich)
▪ Bar	CHF	500.00	(zusätzlich)
▪ Nachtclubs	CHF	1'000.00	
▪ Raucherlokal und Fumoir	CHF	100.00	(zusätzlich)
▪ Kanzleigeühr ² zuzüglich zur einmaligen Gebühr	CHF	100.00	

¹Wie z.B. Imbisswagen, Schwimmbadkioske, Schützenstuben etc. mit Alkoholausschank und weniger als 6 Sitz-/Stehplätzen.

²Wird auch bei abgelehnten Gesuchen sowie bei Überprüfung infolge Anpassungen der räumlichen Gegebenheiten erhoben.

Gebühren für Festwirtschaften (Art. 22 Abs. 3 GGG)

- Für Festwirtschaften pro Tag CHF 100.00
- Es wird keine Kanzleigeühr erhoben.

Bei grösseren Veranstaltungen liegt es in der Kompetenz des Gemeindepräsidenten, eine angemessene höhere Gebühr zu verlangen. Ortsansässige Vereine und gemeinnützige Organisationen sind von der Gebührenpflicht ausgenommen.

Gebühren für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Art. 22 Abs. 4 GGG)

Laut Gesetz ist eine jährliche Gebühr von maximal CHF 1'500.00 zu erheben.

Seit 1. Januar 2012 werden die Gebühren durch den Gemeinderat anhand der Verkaufs- und Ausstellungsfläche von gebrannten alkoholischen Getränken der jeweiligen Verkaufsstelle erhoben und in die vier folgenden Kategorien veranlagt:

▪ klein	< 9 m ²	CHF	100.00
▪ mittel	< 30 m ²	CHF	500.00
▪ mittelgross	< 50 m ²	CHF	750.00
▪ gross	> 50 m ²	CHF	1'000.00
▪ Kanzleigeühr ¹ bei Erteilung der Bewilligung (einmalig)		CHF	100.00

¹Wird auch bei abgelehnten Gesuchen sowie Neuurteilungen von befristeten Bewilligungen erhoben.

Gebühren für die ständige Polizeistundenverlängerung (Art. 13 Abs. 2 GGG)

▪ Bei Verlängerung überwiegend an allen Wochentagen	CHF	1'500.00	pro Jahr
▪ Bei Verlängerung an vereinzelt Wochentagen	CHF	1'000.00	pro Jahr
▪ Kanzleigeühr	CHF	100.00	

Die Gebühr wird unabhängig von der Dauer der Polizeistundenverlängerung erhoben.
Die Gastgewerbebetriebe haben die Bewilligung jährlich beim Gemeinderat zu beantragen. Die Bewilligung für diese ständige Verlängerung gilt jeweils für ein Kalenderjahr.

Gebühren für Polizeistundenverlängerung in Einzelfällen (Art. 13 Abs. 3 GGG)

▪ Für Polizeistundenverlängerung pro Nacht	CHF	50.00
▪ Es wird keine Kanzleigeühr erhoben.		

Die Gebühr wird unabhängig von der Dauer der Polizeistundenverlängerung erhoben.
Bei Anlässen von ortsansässigen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen werden keine Gebühren erhoben.

Dieser Gebührentarif tritt per 01. Januar 2018 in Kraft und ersetzt den Gebührentarif vom 21. Dezember 2011.

Glarus Nord, 20. Dezember 2017

GEMEINDERAT GLARUS NORD



Martin Laupper
Gemeindepräsident



Andrea Antonietti
Gemeindeschreiberin